

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1962	Berlin, den 25. Januar 1962	Nr. 2
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
24.1. 62	Zweites Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches. — Militärstrafgesetz — .....	25
24.1. 62	Gesetz zur Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik .....	28
24.1. 62	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik .....	28

Zweites Gesetz\* \*  
zur Ergänzung des Strafgesetzbuches.  
— Militärstrafgesetz —

Vom 24. Januar 1962

#### Erster Teil Grundsatzbestimmungen

##### § 1

Die Nationale Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik hat die Aufgabe, die Arbeiter-und-Bauern-Macht, ihre sozialistische Gesellschaftsordnung und die Unantastbarkeit ihres Territoriums gegen alle Anschläge der Imperialisten militärisch zu schützen und damit die Erhaltung des Friedens zu sichern.

Das erfordert die ständige Einsatzbereitschaft und Kampffähigkeit der Nationalen Volksarmee. Dazu gehört, daß die Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere und Generale ihre verfassungsmäßig festgelegte nationale Pflicht zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen gewissenhaft erfüllen und entsprechend dem geleisteten Fahneid unbedingten Gehorsam leisten. Für die Festigung und Durchsetzung der militärischen Disziplin und Ordnung tragen die Kommandeure die volle Verantwortung.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes dienen dem Schutz der Kampfkraft der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe und sind ein Mittel zur Gewährleistung und Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung.

##### § 2

(1) Handlungen von Militärpersonen im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Militärstraftaten.

(2) Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes sind Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere und Generale, die aktiven Wehrdienst oder Wehrersatzdienst leisten oder zum Reservistenwehrdienst einberufen sind.

(3) Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer Militärstraftat kann auch bestraft werden, wer nicht Militärperson nach Absatz 2 ist.

\* (1.) Gesetz (GBL I 1957 Nr. 78 S. 643)

(4) Die nachstehenden Bestimmungen gelten auch für Handlungen von Militärpersonen, die sich gegen die verbündeten Armeen richten.

##### § 3

#### Verurteilung zu Straf arrest

(1) Gegen Militärpersonen kann wegen von ihnen begangener Militärstraftaten in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen auf Straf arrest erkannt werden.

(2) Militärpersonen können auch zu Straf arrest verurteilt werden, wenn sie eine andere Straftat begangen haben, als dieses Gesetz vorsieht und eine Gefängnisstrafe von nicht mehr als drei Monaten ausgesprochen werden würde.

(3) Straf arrest wird für die Dauer von zehn Tagen bis zu drei Monaten ausgesprochen und ist in der Militärarrestanstalt zu verbüßen.

#### Zweiter Teil

#### Ergänzung zum besonderen Teil des Strafgesetzbuches

##### § 4

#### Fahnenflucht

(1) Wer es unternimmt, seine Truppe, seine Dienststelle, seinen Einsatzort oder einen anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort zu verlassen oder zu diesem nicht zurückzukehren, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

- a) die Fahnenflucht mit dem Ziel begangen wird, das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen,
- b) zur Verwirklichung der Fahnenflucht von dem Täter Gewalt gegen andere Personen angewendet oder mit Gewalt gedroht wird.

*Die Natur 5. 4.*